

Vermögensanlage-Informationsblatt (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagegesetz zur Vermögensanlage der ABO Wind Bürgerbeteiligung GmbH & Co. KG mit der Emissionsbezeichnung „Windpark Schieder-Schwalenberg & Zerf“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des VIB: 0

Stand des VIB: 11.09.2023

1	Art der Vermögensanlage, Bezeichnung der Vermögensanlage
	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre; „Windpark Schieder-Schwalenberg & Zerf“
2	Identität und Geschäftstätigkeit der Anbieterin/Emittentin, Identität der Internetdienstleistungsplattform
	Anbieterin: ABO Wind AG mit Sitz in Wiesbaden (Geschäftsanschrift: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12024. Deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind die Planung, Errichtung sowie technische und kaufmännische Betriebsführung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (insb. Wind- und Solarparks) sowie von Speicherprojekten. Emittentin: ABO Wind Bürgerbeteiligung GmbH & Co. KG mit Sitz in Wiesbaden (Geschäftsanschrift: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 11408. Deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind die finanzielle Beteiligung von Bürgern am Ausbau erneuerbarer Energien sowie Übernahme von Kosten für die Planung von Wind-, Solar- und Speicherprojekten der ABO Wind AG in Deutschland. Internetdienstleistungsplattform: eueco GmbH mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Corneliusstr. 12, 80469 München; Website: https://beteiligung.abo-wind.com), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306
3	Anlagestrategie und Anlagepolitik
	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, Kosten für die Planung der Windparks Zerf und Warburg zu übernehmen und damit gewinnbringende Ergebnisse zu erzielen. Anlagepolitik ist dabei, Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen, wobei die Gegenleistung der ABO Wind AG für die Kostenübernahmen durch die Emittentin jeweils insbesondere eine Vergütung in Höhe von 7,1% p.a. der übernommenen Kosten sowie erforderlichenfalls die Bereitstellung der Liquidität für die Tilgung der Vermögensanlage umfasst.
	Anlageobjekte/Geschäftszweck, Realisierungsgrad, Gesamtkosten
	Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden für die Übernahme von Kosten für die Projektierung (d.h. Planung) der Windparks Zerf und Warburg in Höhe von 1.978.000 Euro verwendet („Anlageobjekte“). Gegenstand der Projektrechte sind alle im Zusammenhang mit den beiden Windkraftprojekten abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen (z.B. mit Grundstückseigentümern, Netzbetreibern und Anlagenherstellern), die insbesondere im Zusammenhang mit dem für das Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erstellten Gutachten (Naturschutz, Denkmalschutz, Schall, Schattenwurf) und die bereits erwirkten Genehmigungen. Für andere Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Prognosegemäß sollen jeweils 50% der Nettoeinnahmen für die Projektierungskosten der beiden Windparks verwendet werden. Am 12.07.2023 hat die Emittentin eine Aufwendungs- und Kostenersatzvereinbarung mit der ABO Wind AG geschlossen. Danach erfolgt die Kostenübernahme jeweils gegen Nachweis und zwar durch Vorlage eines Buchungsbeleges gemäß § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB. Der Ersatz der Aufwendungen ist jeweils drei Geschäftstage nach Fertigstellung der - quartalsweisen Buchhaltungsauswertung und deren Übermittlung an die Emittentin fällig. Die ABO Wind AG verpflichtet sich als Gegenleistung für die Kostenübernahme, der Emittentin jährlich einen Betrag in Höhe von 7,1% der übernommenen Kosten zu zahlen. Wenn die Vergütung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zu zahlen ist, ist die Anzahl der Tage für die Vergütungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres so zu zählen, dass jeder Kalendermonat mit 30 Tagen und jedes Kalenderjahr mit 360 Tagen gerechnet wird. Der Zahlungsanspruch ist jeweils am 29.09. eines jeden Jahres zu Zahlung fällig; erstmals am 29.09.2024 und letztmals am 29.09.2028 und ist auf erstes Anfordern der Emittentin mit einer Fristigkeit von einem Monat zur Zahlung fällig. Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 13.07.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit vollständiger Erfüllung der Zahlungspflichten, Kündigung ist ausgeschlossen. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind nicht allein ausreichend. Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte der ABO Wind AG beträgt 4.000.000 Euro, wobei der Rest aus Eigenkapitalmitteln finanziert werden soll. Der geplante Windpark Zerf in Rheinland-Pfalz, Deutschland, besteht aus vier Windenergieanlagen vom Hersteller Nordex Germany GmbH Typ N163 und einer Windenergie-Anlage vom Hersteller Nordex Germany GmbH Typ N149. Alle fünf Anlagen haben eine Nennleistung von je 5,7 Megawatt („MW“). Mithin hat der Windpark Zerf eine Gesamtleistung von 28,5 MW. Eine Genehmigung zum Bau und Betrieb der fünf Anlagen wurde am 30.03.2023 erteilt. Die jährliche Stromerzeugung wird mit 69 Millionen Kilowattstunden (P 75-Wert, netto nach Abzügen) prognostiziert. Die Standorte der fünf geplanten Windenergieanlagen befinden sich in 54314 Zerf (Deutschland) auf Flurstück 1 in der Flur 45, Flurstück 9 in der Flur 46, Flurstück 28 und 29 in der Flur 44 sowie Flurstück 39 in der Flur 43. Die Grundstücke sind zusammen 62 Hektar groß und untereinander teilweise zusammenhängend. Die Flächennutzungsverträge mit den vier Eigentümern der Standortflächen wurden am 13.06.2019, 06.05.2020, 16.01.2023 sowie 07.07.2023 abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der Windkraftanlagen. Der Netzbetreiber hat einen Anschluss des geplanten Windparks zugesagt. Zum Zeitpunkt des VIB liegen die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen noch nicht vor. Der geplante Windpark Warburg in Nordrhein-Westfalen, Deutschland, besteht aus sechs Windenergie-Anlagen vom Hersteller Vestas Deutschland GmbH Typ V 162 mit einer Nennleistung von je 6,2 Megawatt („MW“). Mithin hat der Windpark Warburg eine Gesamtleistung von 37,2 MW. Das Genehmigungsverfahren wurde am 13.12.2022 mit dem Einreichen eines Antrags auf Bau und Betrieb des Windparks eröffnet. Eine Genehmigung liegt noch nicht vor und wird für das erste Halbjahr 2024 erwartet. Die jährliche Stromerzeugung wird mit 80 Millionen Kilowattstunden (P 75-Wert, netto nach Abzügen) prognostiziert. Die Standorte der sechs geplanten Windenergieanlagen befinden sich in 34414 Warburg (Deutschland), Gemarkung Daseburg, auf den Flurstücken 92, 52, 109 in der Flur 6 und den Flurstücken 66, 42, 20 in der Flur 5. Die Grundstücke sind zusammen 55 Hektar groß und untereinander teilweise zusammenhängend. Die Flächennutzungsverträge mit den sechs Grundstückseigentümern wurden am 23.07.2020 (drei Vertragsabschlüsse), 26.10.2020, 20.08.2021 sowie 06.03.2021 abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der Windkraftanlagen. Der Netzbetreiber wurde über das Vorhaben informiert. Zum Zeitpunkt des VIB liegen die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen noch nicht vor. Die ABO Wind AG erwirtschaftet die Mittel zur Vergütung der Emittentin durch den Verkauf der errichteten Windparks. Der Verkaufspreis ist unter anderem abhängig vom gutachterlich prognostizierten Stromertrag, von der Höhe der Einspeisevergütung, den Konditionen der projektfinanzierenden Bank sowie der Renditeerwartung des Käufers. Die ABO Wind AG hat sich – unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Verkaufs der beiden o.g. Windparks – vertraglich verpflichtet, der Emittentin eine jährliche Vergütung in Höhe von 7,1% p.a. der übernommenen Kosten zu zahlen und sie mit der für die Tilgung der Vermögensanlage gegenüber Anlegern erforderlichen Liquidität auszustatten. Dies soll von der ABO Wind AG aus dem Verkauf der vorstehend beschriebenen Projekte und erforderlichenfalls aus Eigenkapital finanziert werden. Langfristig sollen die Zinsen und die Rückzahlung der Vermögensanlage auf diese Weise durch die Emittentin generiert werden.
4	Laufzeit, Kündigung der Vermögensanlage
	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt individuell am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – zum Ablauf des 31.12.2028. Der Gewährungszeitpunkt entspricht dem Tag der Zurverfügungstellung des vollständigen Anlagebetrages (d.h. des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf dem Konto der Emittentin durch den jeweiligen Anleger). Das Nachrangdarlehen ist nicht ordentlich kündbar. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung

	Der Anleger hat gegen die Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Der Zins beträgt 6,100% p.a. bezogen auf den valuierten Anlagebetrag. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 31.12. eines jeden Jahres gezahlt, erstmals zum 31.12.2024 und letztmals zum 31.12.2028. Die Zinsen werden nach der Methode 30/360 berechnet. Konditionen der Rückzahlung Der Anleger hat gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des Anlagebetrages. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich spätestens am 14. Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit.
5	Risiken der Vermögensanlage Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden, sondern nur die aus Sicht der Anbieterin wesentlichen. Maximalrisiko: Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Vermögens der Anleger bis hin zur Privatinsolvenz. Denn sofern die Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanzieren, haben sie den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Sollten die Nachrangdarlehen zudem von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen betroffen sein, könnten die Anleger ebenfalls Privatinsolvenz erleiden. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind von den Anlegern im Falle fehlender Rückflüsse aus ihrem sonstigen Vermögen zu begleichen. Die betreffenden Anleger könnten somit nicht nur einen Totalverlust des Anlagebetrages erleiden, sondern müssten das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus ihrem sonstigen Vermögen leisten. Die Steuer-, Gesellschafts- oder andere Rechtsänderungen sowie die Fremdfinanzierung könnten jeweils zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen. Das Maximalrisiko der Anleger besteht somit in der Privatinsolvenz. Geschäftstätigkeit: Da die Emittentin für Windparkprojekte die bei der ABO Wind AG entstehenden Planungskosten übernimmt, können sich Risiken für die Anleger der Emittentin dadurch ergeben, dass die aus dem geplanten Verkauf der Windparkprojekte an Investoren geplanten Erlöse nicht oder nicht dauerhaft durch die ABO Wind AG realisiert werden können, weil Projekte nicht genehmigt werden, die Ertragskraft der Windparks nicht den Erwartungen entspricht, mit der Folge, dass Forderungen der Emittentin gegen die ABO Wind AG teilweise oder vollständig als Folge einer etwaigen Insolvenz wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt geringere Ergebnisse aus der Realisierung des Geschäftszweckes ergeben können. Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin kommen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen. Liquidität: Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die von der Emittentin kalkulierten Erträge erzielt werden, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen des Anlagebetrages an die Anleger zu bedienen. Es besteht das Risiko, dass sich die ausgewählten Anlageobjekte bzw. Geschäftszwecke oder künftige Projekte negativ entwickeln. Dies könnte zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Ebenso können geringere Ergebnisse und mangelnde Liquidität bei der Emittentin dazu führen, dass sie anstehende Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt und/oder nicht fristgerecht ihren Vertragspartnern und/oder Gläubigern gegenüber erfüllen kann. Dies kann für den Anleger zu geringeren Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen. Zahlungsverbot: Für alle Forderungen der Anleger gegen die Emittentin ist ein Zahlungsverbot für den Fall der Krise der Emittentin vereinbart. Das heißt, die Anleger haben gegen die Emittentin nur dann einen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (d.h. Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Die Erfüllung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ist von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insb. auch von deren Liquiditätslage abhängig. Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung des Anspruchs bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger der Emittentin der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Das heißt, dass Zins- und Rückzahlungsansprüche sind erst dann rechtlich verbindlich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar, wenn das Zahlungsverbot weggefallen ist. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsverbotes keine Zins- und Rückzahlung zu eigentlichen Fälligkeitsterminen mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird das Zahlungsverbot nicht beseitigt, hat dies über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus den Totalverlust des Anlagebetrages für den Anleger zur Folge. Nachrangigkeit und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen (insbesondere aus Zins- und Rückzahlungsansprüchen) treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der InsO zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger bzw. die Emittentin seine bzw. ihre Ansprüche (z.B. Rückzahlung, Zinsen und andere Nebenforderungen) gegenüber dem jeweiligen Insolvenzverwalter nur als nachrangige(r) Insolvenzgläubiger(in) geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der jeweiligen Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der InsO, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, führt dies für den Anleger über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus zum Totalverlust des Anlagebetrages. Die Nachrangforderungen der Anleger können auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin dauerhaft nicht mehr durchsetzbar sein, wenn der Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachrangforderungen oder gerade durch die Fälligkeit der Nachrangforderungen nicht ausreichend freies Vermögen zur Verfügung steht, um zunächst ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen Rangrücktritt im Sinne von § 39 Absatz 2 der InsO vereinbart hat, zu erfüllen. Die Emittentin darf in dieser Situation keine Zahlungen an die Nachrangdarlehensgläubiger leisten, weil ihre Verbindlichkeiten gegenüber den anderen Gläubigern bestehen bleiben und die Emittentin dadurch zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Verwendung einer derart qualifizierten Nachrangabrede (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) in einem Darlehensvertrag verleiht dem darlehenshalber überlassenen Betrag den Charakter von Risikokapital. Sie kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehen dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Dies kann über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus den Totalverlust des Anlagebetrages bedeuten. Aufsichtsrecht: Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen. Fremdfinanzierung durch den Anleger: Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z.B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Denn sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Der Anleger ist also unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage und/oder dem Totalverlust seines Anlagebetrages verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile (einzelne Nachrangdarlehen) Das Emissionsvolumen der von der Emittentin angebotenen Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „Windpark Schieder-Schwalenberg & Zerf“ beträgt 2.000.000 Euro. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen. Bei einem jeweiligen Mindestanlagebetrag von 500,- werden maximal 4.000 einzelne Nachrangdarlehen begeben.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

	Der Verschuldungsgrad kann auf der Grundlage des letzten für das Rumpfgeschäftsjahr 2022 zum 31.12.2022 aufgestellten Jahresabschlusses aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Betrages nicht errechnet werden.
8	Aussichten der Rück- und Zinszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat einen langfristigen unternehmerischen Charakter. Die Emittentin ist von der Entwicklung des Erneuerbare-Energiemarktes und im Besonderen des Windenergiemarktes abhängig, wozu wiederum preisbestimmende Faktoren wie Klimafaktoren, Energiepreisentwicklung, allgemeine Konjunktur und/oder pandemiebedingte und globalwirtschaftliche Entwicklungen gehören. Entwickeln sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung des Erneuerbare-Energiemarktes und im Besonderen des Windenergiemarktes sowie der o.g. preisbestimmenden Faktoren wie Klima, Energiepreise, allgemeine Konjunktur und/oder Pandemien und globale Wirtschaft – die Anlageobjekte positiv und/oder neutral, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Laufzeit zustehen, sowie die vollständige Rückzahlung des Nachrangdarlehens erhält. Bei negativem Verlauf ist es wiederum möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und Anlagebetrag nicht erhält. Aussichten für die Kapitalrückzahlung am Laufzeitende: • Bei für den Anleger neutraler/positiver Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Rückzahlung des valuierten Anlagebetrages • Bei für den Anleger negativer Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen. Aussichten für die Zinszahlungen: • Bei für den Anleger neutraler/positiver Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Die während der Laufzeit der Vermögensanlage prognostizierte Verzinsung von 6,100% p.a. bezogen auf den valuierten Anlagebetrag wird erreicht. • Bei für den Anleger negativer Markt- und Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu geringeren Zinszahlungen bis hin zum Verlust des Zinszahlungsanspruches kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen: Kosten für den Anleger: Über den Mindesterwerbspreis von 500 Euro hinaus sind ggf. anfallende Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten vom Anleger zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Kosten für die Emittentin: Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen erfolgsabhängige Kosten (Provisionen) in Höhe von voraussichtlich 15.000 Euro sowie fixe Kosten für Konzeption der Vermögensanlage, VIB-Erstellung und -Gestattung in Höhe von voraussichtlich 7.000 Euro. Insgesamt betragen die Emissionskosten bei vollständiger Platzierung somit voraussichtlich 22.000 Euro. Entgelte und Leistungen für die Internet-Dienstleistungsplattform Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält für die Vermittlung der Vermögensanlage von der Anbieterin, der ABO Wind AG, eine einmalige Provision in Höhe von 1,0 % der gesammelten Anlegergelder der vermittelten Vermögensanlage „Windpark Schieder-Schwalenberg & Zerf“. Von der Emittentin erhält sie keine Entgelte und keine Leistungen. Weitere Leistungen werden der Internet-Dienstleistungsplattform nicht gewährt.
10	Nichtvorliegen von Interessenverflechtungen Zwischen der Emittentin der Vermögensanlage und dem Betreiber der Internetdienstleistungs-Plattform, der eueco GmbH, liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a VermAnlG vor.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Das Angebot richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 WpHG mit Wohnsitz in Deutschland, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse sowie Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine langfristige Investition in eine Unternehmensfinanzierung für Windparkvorhaben mit einer Haltedauer bis zum 31.12.2028 ausgelegt sein. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100% des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz nicht ausgeschlossen ist.
12	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Mit der veräußerten Vermögensanlage wird keine Immobilienfinanzierung durchgeführt. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung sind nicht einschlägig.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Die Emittentin hat im Zeitraum der letzten zwölf Monate Vermögensanlagen mit einem Verkaufspreis von 1.500.000,- Euro angeboten, mit einem Verkaufspreis von 336.000,- Euro verkauft und einem Verkaufspreis von 0,- Euro getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne des § 5c VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG vor.
Wichtige Hinweise: Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlage-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für diese Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Zum Stand des VIB ist kein Jahresabschluss offengelegt. Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2022 werden im Unternehmensregister offengelegt. Zudem können die Jahresabschlüsse kostenlos bei der Emittentin angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlage-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des VIB vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.	

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG auf Seite 1 erfolgt vor Vertragsschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG.